

Förderrichtlinie der Stadt Jülich

für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Jülich

Präambel

Im Jahr 2020 wurde die Jülicher Innenstadt auf Grundlage des „Integrierten Handlungskonzeptes zur Aktivierung der Innenstadt von Jülich“ in das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“, aufgenommen.

Im Fördergebiet soll das auf die Erhaltung und Entwicklung der Jülicher Innenstadt ausgerichtete private Engagement mithilfe finanzieller Zuschüsse unterstützt werden. Weiteres Ziel ist die Herbeiführung bzw. Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in der Innenstadt. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Entwicklung des Stadtzentrums gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, zeitnah, flexibel und lokal ausgerichtet finanzielle Mittel der Städtebauförderung einzusetzen. Die geförderten Maßnahmen und Projekte sollen insbesondere der Realisierung der Entwicklungsziele des o.g. Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) dienen.

Auf Grundlage der Nr. 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Jülich für das Sanierungsgebiet Innenstadt Jülich einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Jülicher Innenstadt ein.

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1. Zweck des Verfügungsfonds Innenstadt

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürger*innen, Immobilieneigentümer*innen, Gewerbetreibenden aus Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistung, Organisationen, Vereinen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und so die Entwicklung im Sanierungsgebiet Innenstadt zu unterstützen. „Überschaubare“ bzw. kleinteilige, nicht-kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Verfügungsfonds angestoßen und mit einem finanziellen Beitrag sowohl aus öffentlichen als auch privaten Mitteln umgesetzt werden.

Daneben soll der Verfügungsfonds Innenstadt dazu beitragen, die privat-öffentliche Zusammenarbeit zu verbessern.

1.2. Fördergeber

Die Stadt Jülich gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes Zuschüsse zur Umsetzung der unter 1.1. genannten Anlässe.

1.3. Mittelvergabe

Über die Vergabe der Mittel ist nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinien 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln nebst den relevanten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen für die Zuwendung, der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Jülich sowie dieser Richtlinie zu entscheiden.

Die Stadtverwaltung Jülich prüft die Förderfähigkeit von Projektanträgen, der Innenstadtbeirat bewertet deren Förderwürdigkeit.

2. Räumlicher Geltungsbereich und Fördervoraussetzungen

2.1. Geltungsbereich

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Innenstadt (InHK-Gebiet) gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt und ist Teil dieser Richtlinie.

2.2. Fördervoraussetzungen

Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Jülich abgestimmt. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (insbesondere vergabe-, abgabe-, arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen), der Ziele des integrierten Handlungskonzepts (InHK) sowie der Förderkriterien.

3. Fördergegenstand

3.1. Maßnahmenziele und -inhalte

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die nachweisbar einen nachhaltigen Nutzen für den Geltungsbereich des InHK haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur gestalterischen und/oder funktionalen Aufwertung des Stadtbildes bzw. des öffentlichen Raumes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen zur Identifikationssteigerung mit der Innenstadt unter den Jülicher Bürgern
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen zur Belebung von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungssektor
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops, die die generelle Aufwertung der Innenstadt zum Ziel haben
- Mitmachaktionen und Festivitäten in der Innenstadt zur Erhöhung der Kundenfrequenz
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Wettbewerbe

3.2. Unterteilung in investive, investitionsvorbereitende und nicht-investive Maßnahmen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet Innenstadt eingesetzt werden. Derjenige Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

Eine beispielhafte Aufzählung förderfähiger Maßnahmen findet sich in Anlage 4 zu dieser Richtlinie.

4. Art, Umfang, Höhe und Verwaltung der Mittel des Verfügungsfonds

4.1. Freiwilligkeit der Förderleistungen

Der Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen und vom Bund bewilligten Fördermitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes, des Landes NRW und der Stadt Jülich. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

4.2. Fördersatz

Mit öffentlichen Mitteln werden max. 50% der als förderfähig anerkannten Kosten eines Projektes gefördert. Der öffentliche Förderanteil darf ausschließlich für investive oder investitionsvorbereitende Maßnahmen genutzt werden.

4.3. Förderumfang

Der Verfügungsfonds stellt bis zum 31.12.2026 bei entsprechender Deckung des Privatanteils von 50% ein maximales Budget von insgesamt 100.000 € -dieses entspricht ungefähr 20.000 € pro Jahr- bereit. Der private Anteil der Kosten für Projekte des Verfügungsfonds beträgt 50%. Dieser kann von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, Immobilien-

und Standortgemeinschaften oder engagierten Privatpersonen, jeweils bezogen auf eine konkrete Antragstellung, als Spende akquiriert oder im Vorfeld projektunabhängig bereitgestellt und außer für Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

4.4. Individuelle Förderhöhe pro Maßnahme

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € brutto pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe und mit Zustimmung des Innenstadtrates der genannte Betrag auch überschritten werden. Die Mittel müssen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

4.5. Fondsverwaltung und Kassenführung

Verwalter des Verfügungsfonds ist das Citymanagement. Die Kasse des Verfügungsfonds wird von der Stadt Jülich verwaltet.

4.6. Zweckbindung

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt. Dem/der Antragsteller*in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20% ohne Zustimmung der Stadt Jülich auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

4.7. Mindesthöhe Projektkosten

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtkosten einer Maßnahme mindestens 1.000 € (netto) betragen (Bagatellgrenze).

5. Antragstellung

5.1. Berechtigte Personengruppen

Antragsteller*innen und Zuwendungsempfänger*innen können im Programmgebiet tätige juristische und natürliche Personen sein.

*5.2. Beratung und Unterstützung von Antragsteller*innen*

Das Citymanagement berät die Antragsteller*innen hinsichtlich der inhaltlichen, finanziellen und formalen Förderfähigkeit und hilft dabei, Anträge abstimmungs- und umsetzungsreif zu machen.

5.3. Antragszeitpunkte

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

5.4. Antragsempfängerin

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds sind schriftlich an die Stadt Jülich zu richten. Hierfür ist das Antragsformular der Stadt Jülich zu verwenden (siehe Anlage 2 zu dieser Richtlinie).

5.5. Antragsinhalte

Die Stadt Jülich benötigt zur Bearbeitung von Verfügungsfondsanträgen folgende Informationen und Nachweise:

- Angaben zum/zur Antragsteller*in
- Beschreibung der Maßnahme(n) inklusive Nutzen und erwarteten Effekten in Hinsicht auf die Stärkung der Jülicher Innenstadt
- räumliche Zuordnung der Maßnahme im Programmgebiet
- Dauer der geplanten Maßnahme

- detaillierte Darstellung von Kosten und Finanzierung. Soweit der/die Zuwendungsempfänger*in vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird nur der Nettobetrag bezuschusst.
- ggf. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse, insbesondere Baugenehmigungen und denkmalrechtliche Erlaubnisse, statisch oder brandschutztechnisch erforderliche Nachweise
- Nachweis darüber, ob der erforderliche Eigenanteil nachgewiesen werden kann. Dieses erfolgt vor der Antragstellung durch eine Eigenerklärung per „Letter of intent“ und spätestens vor der Bewilligung durch einen Nachweis der entsprechenden Liquidität per Vorlage eines Bankauszuges.
- Bei der Antragstellung ist die genaue Zuordnung der Einzelkosten zum Eigenanteil bzw. zum geförderten Anteil durch den Antragsteller im Antragsformular zu leisten und durch die Kommune vor dem Entscheid durch den Innenstadtberrat auf Plausibilität zu prüfen. Der Eigenanteil ist in finanzieller Form nachzuweisen. Eigene Arbeitszeit des Antragstellers oder Dritter kann nicht als Eigenanteil angerechnet werden.

5.6. Prüfung auf Förderfähigkeit

Für die Bewertung der Förderfähigkeit von Anträgen durch die Stadt Jülich werden folgende Kriterien herangezogen, die zu erfüllen sind:

- die Maßnahme muss eine nachhaltige Entwicklung innerhalb des Innenstadtbereichs bewirken
- die Maßnahme scheint geeignet, die Attraktivität und das Image der Jülicher Innenstadt zu verbessern
- beantragte Projekte sollten eine Perspektive zur Verstetigung erkennen lassen, ohne eine dauerhafte Förderung zu benötigen. Für erkennbare Folgekosten muss eine Finanzierung dargestellt werden.
- beantragte Projekte sollen nach Möglichkeit eine Stärkung der Zusammenarbeit vor Ort sowie eine Aktivierung der lokalen Akteure bewirken
- Projekte müssen eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit beinhalten
- Projekte, die wiederholt beantragt werden, sollen bezüglich der Kosten degressiv sein und eine Erläuterung beinhalten, warum eine wiederholte Förderung notwendig ist
- Maßnahmen, die erstmals durchgeführt werden, werden bevorzugt gefördert
- beantragte Projekte sollen neue Impulse setzen und keine Fortführung laufender Projekte beinhalten
- alle für die Maßnahme erforderlichen privaten oder öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. deren Möglichkeit zur Genehmigung werden vom/von der Antragsteller*in vor Maßnahmenbeginn nachgewiesen
- die Maßnahme scheint geeignet, zu einer gesteigerten Identifikation der Innenstadt-Akteure, der Jülicher Bürger*innen sowie auswärtiger Besucher*innen mit der Innenstadt beizutragen.

5.7. Ausschlusskriterien zur Erlangung der Förderfähigkeit

Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien zutreffen. Dabei ist es unerheblich, ob die Maßnahmen aus dem Eigen- oder Förderanteil finanziert werden.

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin
- reguläre Personalkosten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen außerhalb des InHK-Gebietes
- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- unbefristete Maßnahmen
- nicht-investive Maßnahmen, wenn sie aus dem Anteil der Städtebauförderung bezahlt werden sollen
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt sind

5.8. Weiterleitung förderfähiger Anträge zur Feststellung der Förderwürdigkeit

Nach positiver Prüfung der Förderfähigkeit von Anträgen durch die Stadt Jülich werden diese dem Innenstadtbeirat (s. Pkt. 7) vorgelegt, der im Rahmen seiner Sitzungen über die Förderwürdigkeit der jeweiligen Projekte und damit über deren Bewilligung entscheidet.

Die Entscheidung darüber, ob ein Maßnahmenantrag nach dem Innenstadtbeirat auch dem zuständigen städtischen Beschlussgremium (Ausschuss KDSW) vorzulegen ist, trifft die Stadtverwaltung.

5.9. Abgabefristen

Verfügungsfondsansträge müssen mindestens fünf Wochen vor einer Sitzung des Innenstadtbeirates an die Stadt Jülich eingereicht werden, um die Prüfung der Förderfähigkeit bzw. eine Bearbeitung durch und ggf. eine Nachberatung der Antragsteller*innen zu ermöglichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden in der folgenden Beiratssitzung eingebracht.

6. Vergaberechtliche Vorschriften

6.1. Einholen von Vergleichsangeboten

Bei einem Finanzvolumen von mehr als € 5.000,00 netto pro Maßnahme sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

6.2. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen u.ä.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu beachten.

Weiterhin gelten für alle Zuwendungsempfänger*innen die mit dem Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Grundsätzlich sind die vergaberechtlichen Vorgaben auf alle Bestandteile eines Projektes anzuwenden, auch für den privaten Anteil des Projektbudgets.

Details und Anmerkungen zur Vergabe von Leistungen und zur Beschaffung enthält die Anlage 5 zu dieser Richtlinie.

7. Lokales Entscheidungsgremium für den Verfügungsfonds (Innenstadtbeirat)

7.1. Bezeichnung

Das Entscheidungsgremium nach der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008, Teil III, Ziffer 14, trägt vor Ort die Bezeichnung „Innenstadtbeirat“.

7.2. Aufgabe

Der Innenstadtbeirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes sowie die in dieser Richtlinie dargestellten Entscheidungskriterien.

7.3. Mitglieder

Das Gremium soll einen heterogenen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteur*innen bzw. Akteursgruppen im InHK-Gebiet sowie derjenigen Akteur*innen abbilden, die sich aktiv für eine attraktive Jülicher Innenstadt einsetzen bzw. ein nachweisliches Interesse an der Förderung, Stärkung und Zukunftsfähigkeit der Jülicher Innenstadt vorweisen können. Dabei soll die Gesamtgröße des Innenstadtbeirats sieben Personen nicht unter- und zwanzig Personen nicht überschreiten (zzgl. Stellvertreter*innen).

Liste der Mitglieder des Innenstadtbeirats mit Stimmrecht:

- je 1 Vertreter*in der Werbegemeinschaft Jülich e.V.
- je 1 Vertreter*in der Straßengemeinschaft Kleine Rurstraße Grünstraße e.V.
- je 1 Vertreter*in des Stadtmarketing Jülich e.V.
- je 1 Vertreter*in für die Immobilieneigentümer*innen (öffentlicher Aufruf mit Losverfahren oder Wahl bei einer öffentlichen Veranstaltung)
- je 1 Vertreter*in für Anwohner*innen (öffentlicher Aufruf mit Losverfahren oder Wahl bei einer öffentlichen Veranstaltung)
- je 1 Vertreter*in für die Aachener Bank eG
- je 1 Vertreter*in für die Sparkasse Düren
- je 1 Vertreter*in vom stadthistorischen Zentrum für das Thema Stadthistorie
- je 1 Vertreter*in für nicht-kommunale soziale und Bildungseinrichtungen im InHK-Gebiet (öffentlicher Aufruf mit Losverfahren oder Wahl bei einer öffentlichen Veranstaltung)
- je 1 Vertreter*in der Propsteikirche
- je 1 Vertreter*in der Christuskirche
- je 1 Vertreter*in für den Integrationsrat der Stadt Jülich
- je 1 Vertreter*in des Arbeitskreises Inklusion
- je 1 Vertreter*in der Stadtverwaltung Jülich für den Bereich „Stadtmarketing, Kultur und Tourismus“
- je 1 Vertreter*in der Stadtverwaltung Jülich für den Bereich Stadtplanung
- je 1 Vertreter*in der Stadtentwicklungsgesellschaft Jülich (SEG)
- je 1 Vertreter*in des Forschungszentrums Jülich im Zusammenhang mit dem Thema „Personalakquise & Standortattraktivität“
- je 1 Vertreter*in des AStAs der Fachhochschule Aachen, Campus Jülich
- je 1 Vertreter*in des Schülerparlaments

Die erstmalige Konstituierung des Innenstadtbeirates erfolgt nach Aufruf durch das Citymanagement. Dazu werden die Mitglieder des Innenstadtbeirates entweder durch die jeweils genannte Institution entsandt bzw. im Rahmen eines öffentlichen Aufrufs ausgelost und/oder bei einer öffentlichen Veranstaltung gewählt.

Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist mindestens ein/e Stellvertreter*in zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Stellvertreter*innen sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Mit Zustimmung des Gremiums ist ein Mitgliederwechsel möglich.

Sollten einzelne Mitglieder den Innenstadtbeirat verlassen, wird entweder ein neues Mitglied durch die entsendende Institution benannt oder es erfolgt eine Nachbesetzung durch öffentlichen Aufruf

oder eine Berufung durch den Beirat selbst.

Das Mindestalter für Beiratsmitglieder beträgt 16 Jahre.

Der Innenstadtbeirat wählt aus der Liste der Mitglieder mit Stimmrecht einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Dieser bzw. diese fungiert als Bindeglied zwischen dem Beirat, dem Citymanagement und der Stadtverwaltung.

Eine Legislaturperiode des Beirates dauert zwei Jahre. Eine Neubesetzung des Innenstadtbeirates nach diesem Zeitraum kann für die nicht-delegierten Mitglieder auch durch ein Wahlverfahren erfolgen.

7.4. Sitzungen

Die Einberufung des Innenstadtbeirats erfolgt durch das Citymanagement in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge.

Sitzungen des Innenstadtbeirats werden von einem Vertreter des Citymanagements geleitet. Sofern es im Bedarfsfall sinnvoll erscheint, kann auch der bzw. die Beiratsvorsitzende nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Jülich und dem Citymanagement ganz oder teilweise Beiratssitzungen moderieren sowie bei deren Vorbereitung hinzugezogen werden.

Sitzungen des Innenstadtbeirats werden grundsätzlich in nicht-öffentlicher Form abgehalten. Jedoch erhalten Antragstellende die Möglichkeit, ihre Maßnahme(n) persönlich vorzustellen und für Fragen des Gremiums zur Verfügung zu stehen. Desweiteren kann sich das Gremium zusätzlich weitere beratende Gäste einladen.

Sitzungen des Innenstadtbeirates sollen nach Möglichkeit in Präsenz stattfinden. Ist dieses nicht möglich oder die Teilnahme für einen maßgeblichen Teil der Beiratsmitglieder erschwert, können Beiratssitzungen ersatzweise per Videokonferenz abgehalten werden. Für solche gelten gleichsam die im Rahmen dieser Richtlinie dargestellten Sitzungsbedingungen.

7.5. Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung zur Förderbewilligung erfolgt unter Ausschluss der Antragstellenden, beratender Gäste sowie jeglicher weiterer Dritter. Das hierzu notwendige Stimmrecht haben ausschließlich die Mitglieder des Gremiums und im Bedarfsfall ihre Stellvertreter*innen inne.

Ist ein Mitglied des Beirates Antragsteller*in oder Kooperationspartner*in eines Antragstellers bzw. einer Antragstellerin, nimmt dieses Mitglied nicht an der Abstimmung teil.

Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Beirats. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Gremiumsmitglieder, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

7.6. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Innenstadtbeirats obliegt dem Citymanagement und umfasst die Terminierung von Sitzungen, deren Vorbereitung, die Einladung zu diesen, die Protokollführung und deren Moderation. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in Abstimmung mit der Stadt Jülich wahrgenommen.

7.7. Umlaufverfahren für dringende Anliegen

Für Fälle, bei denen die Durchführung eines Vorhabens dadurch gefährdet wäre, dass eine rechtzeitige ordentliche Beschlussfassung durch den Beirat ohne Einberufung einer Sondersitzung nicht möglich ist, kann das Citymanagement im Auftrag der Stadtverwaltung eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Gang setzen. Das Citymanagement wird in diesem Fall den zu entscheidenden Sachverhalt mit einem ausformulierten Beschlussvorschlag allen stimmberechtigten Mitgliedern des Beirates zusenden. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates melden dann innerhalb von 10 Tagen ihr jeweiliges Votum per E-Mail an das Citymanagement. Haben mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Innenstadtbeirats eine fristgemäße Rückmeldung gegeben, gilt

die mit einfacher Mehrheit gefasste Entscheidung.

Um Entscheidungen des Beirates im Rahmen eines Umlaufverfahrens vorzubereiten, kann das Citymanagement zu Instrumenten wie Videokonferenzen einladen, in deren Rahmen Fragen gestellt und Argumente ausgetauscht werden können, welche die Willensbildung der Mitglieder unterstützen sollen. Die entsprechenden Inhalte werden protokolliert und dem Innenstadtbeirat dann im Rahmen des Umlaufverfahrens zur Verfügung gestellt.

Das Umlaufbeschlussverfahren wird dann ausgesetzt, wenn mehr als 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder per E-Mail-Einspruch gegen die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erheben oder wenn weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates eine fristgemäße Rückmeldung gegeben haben. Kann ein Beschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst werden, wird mit Rückmeldefrist von mindestens einer Woche zu einer Präsenzsitzung des Beirates geladen, die binnen zwei Wochen nach Ablauf der Rückmeldefrist stattfinden muss.

8. Bewilligung und Mittelverwendung

8.1. Auflagen

Der Innenstadtbeirat als zuständiges Entscheidungsgremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

8.2. Zuwendungsbescheid

Die Bewilligung von Maßnahmen erfolgt schriftlich per förmlichem Zuwendungsbescheid durch die Stadt Jülich. Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf Grundlage eines formlosen schriftlichen Antrags an die Stadt Jülich im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erfolgen.

8.3. Maßnahmenbeginn

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Dies betrifft vor allem die Entstehung abrechenbarer Kosten. Kosten, die zur Planung eines entscheidungsreifen Antrags notwendig sind, dürfen auch vor der Bewilligung entstehen und können abgerechnet werden, sofern der Innenstadtbeirat dem Gesamtprojekt zustimmt und eine entsprechende Bewilligung der Stadtverwaltung erfolgt.

8.4. Maßnahmenkontrolle

Der Innenstadtbeirat kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen oder Dritte mit der Überprüfung beauftragen.

Der Antragsteller/Zuwendungsempfänger bzw. die Antragstellerin/Zuwendungsempfängerin hat der Stadt Jülich bis zum Abschluss der Maßnahme (Ende der Zweckbindungsfrist) jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten.

8.5. Verwendungsnachweis

Der/die Antragsteller*in hat innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme diese abzurechnen und der Stadt Jülich die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten anhand eines Verwendungsnachweises zu belegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation / Erläuterung zur durchgeführten Maßnahme
- Fotos zur freien Verwendung
- Ggf. Belege zur erfolgten Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel)
- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)

- alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Kosten über 5.000 € netto.

8.6. Mittelauszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Innenstadtrat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall eine solche aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

8.7. Abweichung von Projektkosten

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend. In diesem Fall ergeht ein entsprechender Änderungsbescheid durch die Stadt Jülich.

9. Öffentlichkeitsarbeit

9.1. Öffentlichkeitsarbeit durch das Citymanagement

Das Citymanagement leistet gemeinsam mit der Stadt Jülich und in Abstimmung mit den Antragsteller*innen regelmäßig in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Umsetzung der geförderten Maßnahmen. Der/die jeweilige Antragsteller*in erklärt sich bereit, Text- oder Bildmaterialien für Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt ebenfalls für eine eventuelle Rechtsnachfolge des/der Zuwendungsempfänger*in.

*9.2. Öffentlichkeitsarbeit durch Antragsteller*innen*

Bei eigenen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für ein Projekt durch den/die Antragsteller*in sind diese im Vorfeld mit der Stadt Jülich und dem Citymanagement abzustimmen. Bei entsprechenden Veröffentlichungen ist auf die finanzielle Zuwendung durch den Verfügungsfonds hinzuweisen. Die Stadt Jülich entscheidet final über die zu wählende Form der Öffentlichkeitsarbeit.

9.3. Beachtung von Publizitätsvorschriften

Bei der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Medieninfos, Website, Broschüren, Flyer, Plakate, Präsentationen, Hinweisschilder o.ä.) sind die Publizitätsvorschriften der Städtebauförderung zu beachten. Eine „Logoleiste“ mit den entsprechenden Logos der Fördergeber kann bei der Stadt Jülich oder dem Citymanagement angefordert werden.

10. Zweckbindung

10.1. Allgemeines

Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als den beantragten und genehmigten Zielen dienen. Im Falle investiver Maßnahmen sind die entsprechenden Objekte mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten.

10.2. Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist endet je nach Art der Ausgabe:

- bewegliche Gegenstände und Ersteinrichtungen: 5 Jahre
- für Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen: 10 Jahre

Für geförderte Untersuchungen, Planungen, Wettbewerbe, Projekte und weitere nicht-investive Maßnahmen endet die Zweckmittelbindung nach Vorlage des Ergebnisses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme.

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann durch den/die Antragsteller*in über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

10.3. Inventarisierungspflicht

Angeschaffte Gegenstände sind durch den/die Antragsteller*in in nachvollziehbarer Weise zu inventarisieren.

11. Rechtsnachfolge

11.1. Pflichtenübertragung

Im Falle eines Eigentümerwechsels hat der/die Eigentümer*in den/die Rechtsnachfolger*in zu verpflichten, die ihm bzw. ihr gegenüber der Stadt Jülich nach dem Zuwendungsbescheid obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen und diese Verpflichtungen auf den/die Rechtsnachfolger*in zu übertragen. Die Pflichten des/der Eigentümer*in umfassen auch die Instandhaltung und Pflege.

11.2. Folgen unterlassener Rechtsnachfolgeübertragung

Im Falle einer unterlassenen Übertragung der Rechtsnachfolge bleibt der/die Antragsteller*in Vertragspartner*in.

12. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Jülich entscheidet über jeden Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen sowie unter Anwendung dieser Richtlinie und den Förderbestimmungen des Bundes und des Landes NRW.

13. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zu verzinsen.

14. Ende des Förderzeitraums

Der Förderzeitraum endet am 31. Dezember 2026.

15. Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss KDSW der Stadt Jülich.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Ausschuss KDSW der Stadt Jülich in Kraft.